



Bremer Fußball-Verband

Finanzordnung

(Stand 07/2022)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Kassenwesen

Der Bremer Fußball-Verband führt eine selbständige Kasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Verbands-Schatzmeisters.

§ 2 - Haushaltsplan

- a) Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist der Haushaltsplan. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen gegenseitig deckungsfähig sein.
- b) Der Vorstand legt spätestens bis zum 31. März den vom Schatzmeister vorbereiteten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr dem Beirat zur Prüfung vor. Bis zur Prüfung durch den Beirat bleiben die Ausgaben auf je 1/2 des Gesamt-Haushalts-Volumens beschränkt.
- c) Die vom Beirat geprüften Haushaltspläne (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) werden dem ordentlichen Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie gelten mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen. Findet im laufenden Geschäftsjahr ein ordentlicher Verbandstag nicht statt, beschließt der Beirat den Haushaltsplan mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Während des Geschäftsjahres erforderliche Mehrausgaben des Haushalts sind, sofern sie durch Einnahmen gedeckt sind, durch besonderen Beschluss des Beirats anzuerkennen.

§ 3 - Jahresabrechnung

- a) Der Vorstand legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresabrechnungen der vergangenen drei Geschäftsjahre vor. Sie sind vom Schatzmeister innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Planungen der Haushaltsvoranschläge auszuweisen. Schulden und Vermögen des Verbandes sind aufzuführen.
- b) Für das erste und zweite nach dem ordentlichen Verbandstag endende Geschäftsjahr legt der Vorstand die jeweilige Jahresabrechnung dem Beirat vor.
- c) Der Schatzmeister unterrichtet den Vorstand laufend über die Vermögenslage.

§ 4 - Führung der Kassengeschäfte

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein;
- b) jeder Beleg ist von der Geschäftsstelle auf seine Richtigkeit zu prüfen, mit Angaben zu ergänzen und zu kontieren, damit kontengerechte Buchungen möglich sind;
- c) jeder Ausgabenbeleg muss vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sein. Der Schatzmeister hat diese Belege gegenzuzeichnen.

B. Einnahmen des Verbandes

§ 5 - Einnahmen-Ordentlicher Haushalt

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:

- a) Spielabgaben
- b) Meldegebühren – Feld
- c) Meldegebühren – Halle
- d) Rechtsmittelgebühren
- e) Strafgelder
- f) Spieleinnahmen bei Verbandsspielen
- g) Sonstige Einnahmen
- h) Zinsen
- i) Verwaltungskostenanteil aus dem Toto- und Lottoaufkommen
- j) Bearbeitungsgebühr für Vertragsamateurveträge
- k) Bearbeitungsgebühr für Spielgenehmigungen
- l) Gebühren für nicht oder zu spät gemeldete Ergebnisse

a) Spielabgaben

Neben Spielabgaben, die dem Verband durch Beteiligung von Mannschaften an Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene zufließen, sind nur Pokal- und Entscheidungsspiele mit dem Verband abzurechnen. Von den Bruttoeinnahmen der Pokalspiele sind 5 % an den Verband, für Entscheidungsspiele 1/3 als Spielabgaben abzuführen. Näheres wird in den zu Beginn einer Spielserie herausgegebenen Durchführungsbestimmungen erläutert.

b) Meldegebühren - Feld

Für jede lt. Meldebogen zum Punktspielbetrieb gemeldete Mannschaft wird eine Meldegebühr erhoben. Diese beträgt für:

- Junioren-/Juniorinnenmannschaften: 5,00 EUR

• Juniorenmannschaftender Verbandsligen:	25,00 EUR
• Frauenmannschaften:	25,00 EUR
• Seniorenmannschaften der Kreisklassen:	25,00 EUR
• Seniorenmannschaften der Kreisligen:	35,00 EUR
• Seniorenmannschaften der Bezirksligen:	55,00 EUR
• Seniorenmannschaften der Landesliga:	80,00 EUR
• Seniorenmannschaften der Bremen-Liga:	95,00 EUR
• Mannschaften der Regional- und Oberligen	50,00 EUR

Die Meldegebühren sind bis zum Beginn des Spieljahres (1. August), bei nachgemeldeten Mannschaften 14 Tage nach Meldung an die Verbandskasse zu zahlen. Nicht fristgemäße Zahlungen können bestraft werden (§ 3, Abs. 1 Strafordnung).

c) Meldegebühren - Halle

Für jede Ausschreibung und Anmeldung einer zum Hallenspielbetrieb gemeldeten Mannschaft wird eine Meldegebühr erhoben. Diese beträgt für:

• Junioren-/Juniorinnenmannschaften F - E:	3,00 EUR
• Junioren-/Juniorinnenmannschaften D - C:	6,00 EUR
• Junioren-/Juniorinnenmannschaften B - A:	8,50 EUR
• Frauen- und Herrenmannschaften:	20,00 EUR

d) Verfahrens- und Rechtsmittelgebühren

Die Zahlung von Verfahrens- und Rechtsmittelgebühren richtet sich nach § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung. Der Einzahlungsbeleg ist mit dem Verwendungszweck zu bezeichnen und der Verhandlungsinstanz auf Verlangen vorzulegen.

e) Strafgelder

Alle festgesetzten Strafgelder sind in der vorgeschriebenen Frist an die Verbandskasse zu zahlen. Auf Überweisungen ist der Verwendungszweck anzugeben.

f) Spieleinnahmen

Für die vom BFV veranstalteten Verbandsspiele sind Eintrittspreise jeweils vom Vorstand festzulegen. Bei Spielen um den DFB-Amateur-Länderpokal sollen allgemein übliche Eintrittspreise nicht unterschritten werden.

g) Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören Eingänge, die den genannten Positionen a) bis f) sowie h) und i) nicht zuzuordnen sind. Hierunter fallen auch Spenden und zurückfließende Beträge, die bei Bilanzerstellung noch nicht feststanden. Für Aufnahme in den BFV ist eine Gebühr von 500,00 EUR zu entrichten.

h) Zinsen

Die Zinseinnahmen resultieren aus dem in der Bilanz ausgewiesenen Kapitalvermögen. Der Vorstand ist gehalten, den jeweils bestmöglichen Zinssatz auszuhandeln. Die im Geschäftsjahr anfallenden Zinsen sind ordnungsgemäß abzugrenzen.

i) Toto- und Lotto-Verwaltungsanteil

Aus dem jährlichen Toto-Lottoaufkommen ist ein Prozentsatz zu vereinnahmen, der zur Abdeckung der anfallenden Verwaltungskosten dient.

j) Gebühren für Spielberechtigungen

Für die Erteilung oder Bearbeitung von Spielberechtigungen incl. Vertragsamateurverträgen und/oder vorzeitigen Spielgenehmigungen von Juniorenspielern/-spielerinnen für den Seniorenbereich werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Finanzordnung.

k) -entfällt-

l) Gebühren für nicht oder zu spät gemeldete Ergebnisse

Die Vereine im BFV sind gemäß § 18 a der Spielordnung des BFV verpflichtet, die Ergebnisse, Spielausfälle und Spielabbrüche aller verpflichtenden Spiele (§ 2 Abs. 2 der Spielordnung des BFV) in das DFBnet einzupflegen.

Die Verbandsgeschäftsstelle ist berechtigt, Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. zu spät in das DFBnet einpflegen, Gebühren in Rechnung zu stellen.

- Pro nicht oder zu spät gemeldetem Ergebnis im Jugendbereich werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.
- Pro nicht oder zu spät gemeldetem Ergebnis im Erwachsenenbereich werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.

m) Gebühren für Verletzung der Liveticker-Pflicht

Die Vereine im BFV können verpflichtet sein, einen DFBnet-Liveticker bei ihren Heimspielen zu bedienen. Die Spiel- und/oder Altersklassen, in denen der Live-Ticker verpflichtet zu nutzen ist, sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

Die Verbandsgeschäftsstelle ist berechtigt, Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, Gebühren in Rechnung zu stellen.

- Pro nicht bedientem Liveticker werden Gebühren in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.
- Im Wiederholungsfall werden Gebühren in Höhe von 30,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 5 a

Wenn Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem Bremer Fußball-Verband nicht bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf das Quartal folgt, in dem die Verpflichtungen entstanden sind, ausgeglichen sind, kann eine Mannschaft des Schuldnervereins bis zum Ausgleich der ausstehenden Verpflichtung von der Teilnahme am laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Spiele werden zugunsten der gegnerischen Mannschaft als "nicht angetreten" gewertet. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand des Bremer Fußball-Verband

Daneben kann die Teilnahme von allen oder einzelnen Mannschaften am jeweiligen Spielbetrieb eines Spieljahres ausgeschlossen oder eine nach § 2 Abs. 1 der Strafordnung vorgesehene Strafe verhängt werden, wenn die bis zum 31. März bestehenden Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem Bremer Fußball-Verband nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres ausgeglichen sind. Die Entscheidung über den Ausschluss oder Verhängung der Strafe nach § 2 Abs. 1 der Strafordnung trifft der Vorstand des Bremer Fußball- Verband.

Unberührt von den sportrechtlichen Folgen bleibt das Recht des Bremer Fußball-Verbandes, ausstehende Verpflichtungen von den Vereinen gerichtlich oder außergerichtlich einzutreiben.

§ 6 - Toto- und Lottoeinnahmen - Außerordentlicher Haushalt

1. Die für die Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Einnahmen aus den Toto- und Lottomitteln aufgebracht. Gemäß § 12 Absatz 1, Satz 2 des Bremischen Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 30.4.1974 ist der BFV als Mitempfangsberechtigter aufgeführt.
2. Alle Einnahmen sind sportfördernden Zwecken zuzuführen und sind getrennt aufzuzeichnen. Dies geschieht durch die Bezeichnung: Außerordentlicher Haushalt.
3. Die Mittel aus dem Lotterie-Spiel 77 sollen dem Sportförderungsausschuss, der vom LSB und dem BFV gebildet wird, zur Verfügung gestellt werden, um damit die finanziellen Vorhaben der Vereine besser zu unterstützen. Richtlinien über die Verwendung dieser Mittel erlässt der Vorstand.

C. Ausgaben des Verbandes

§ 7 - Ausgaben - Ordentlicher Haushalt

1. Personalkosten incl. Steuern und Sozialabgaben für Angestellte und Aushilfen der Geschäftsstelle.

2. Raumkosten, dazu gehören:
Miete, Strom, Wasser, Gas, Heizung, Reinigung, Schönheitsreparaturen.
3. Kosten der Geschäftsstelle, dazu gehören:
Büromaterial, Drucksachen, Telefon, Porto, Reparaturen an Einrichtungen, Zeitschriften.
4. Amtliche Mitteilungen.
5. Beiträge, Spenden, Versicherungen.
6. Aufwendungen: Vorstand, Beirat, Sportgerichte und sonstige Ausschüsse und Kommissionen, die nicht den Spielverkehr betreffen.
7. Verbandstage, Vereinsvertretertage und Zuschüsse an die Kreise zur Deckung der Verwaltungskosten.
8. Repräsentation, Ehrungen und Urkunden.
9. Auswahlspiele.
10. Buchführung, Buchprüfung und Steuerberatung.
11. Abschreibungen auf Anlagegüter.
12. Sonstiges.

§ 8 - Ausgaben -Außerordentlicher Haushalt

1. Alle Ausgaben dienen der Wahrnehmung sportfördernder Interessen des Bremer Fußball-Verbandes, seiner Vereine und deren Mitglieder. Dies gilt insbesondere für die Pflege und Förderung sportlicher und menschlicher Beziehungen im Rahmen der Leibesübungen, vor allem innerhalb des Fußballsports, sowie für kulturelle Aufgaben im Austausch mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden. Überdies sind darin Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Erziehung durch Lehr-, Ausbildungs- und Fortbildungsschulungen im Frauen-, Herren- und Jugendfußballspielbereich eingeschlossen.
2. Folgende Ausgaben werden bestritten:
 - a) Sportkleidung für Verbandsspiele, Sportgeräte für Verband und Vereine
 - b) Durchführung des Spielwesens im Frauen-, Herren- und Juniorenbereich in den vom Verband ausgeschriebenen Spielklassen.
 - c) Lehrgänge für Landesauswahlspieler Frauen, Herren und Jugend
Lehrgänge für Verbandsmitarbeiter Lehrgänge für Vereinsmitarbeiter
Lehrgänge für Jugendleiter Lehrgänge für Schiedsrichter
 - d) Lehrspiele, technische Kurse und Auswahlspiele für Frauen-, Herren und Junioren
 - e) Ausbildung von Übungsleitern, Ausbildung von Schiedsrichtern

- f) Im Rahmen des Schulsports die Ausbildung von Lehrern und deren Fortbildung
Durchführung von Schulmeisterschaften
Anschaffung von Sport-, Spiel- und Lehrmaterial
- g) Beihilfen für sportärztliche Untersuchungen, Sportunfälle, soziale Unterstützungen, kulturelle Betreuung.
- h) Unterhalt und Pflege von Lehrgangsräumen, die durch die verbandsseitigen Lehrgänge benutzt werden
- i) Anschaffung von Lehrbüchern, Übungs- und Informationsmaterial
- k) Übernahme der Kosten für einen Jugendsekretär und Jugendtrainer, die die Lehrgänge und Ausbildungen im Juniorenbereich abhalten.
- l) Zuschüsse für Platzanlagen (Flutlicht und sanitäre Anlagen), Fahrtkostenerstattungen an Vereine und besondere Zuwendungen an Vereine
- m) Werbung und Reklame für den Fußballsport und Toto und Lotto durch Presse, Funk und Verbandsmitteilungen.

§ 9 - Erstattung von Auslagen

Die Tätigkeit in einem Verbandsorgan des BFV ist ehrenamtlich. Auslagen werden wie folgt erstattet:

1. Bei Tagungen, Sitzungen oder sonstigen Anlässen innerhalb des BFV-Gebietes wird ein pauschales Sitzungsgeld erstattet. Es beträgt

a) bei Tagungen usw. bis zu einer Dauer von 3 Stunden:	3,00 EUR
b) bei Tagungen usw. zwischen 3 bis 6 Stunden:	8,00 EUR
c) bei Tagungen usw. zwischen 6 und 8 Stunden:	10,00 EUR
d) bei Tagungen usw. von mehr als 8 Stunden:	25,00 EUR
2. Bei Tagungen, Sitzungen oder sonstigen Anlässen außerhalb des Verbandsgebietes und innerhalb des DFB werden für jeden Tag der Inanspruchnahme 12,50 EUR vergütet.
3. Bei Tagungen, Sitzungen oder sonstigen Anlässen im Ausland werden für jeden Tag der Inanspruchnahme 25,00 EUR vergütet.
4. Die in Absatz 1 a) und b) genannten pauschalen Sitzungsgelder entfallen, wenn eine Bewirtung durch den BFV oder durch Dritte erfolgt.
5. Es wird eine Fahrtkostenpauschale gewährt. Sie beträgt

a) bei Fahrten innerhalb von Bremen, Bremen-Nord oder Bremerhaven:	8,00 EUR
b) bei Fahrten zwischen Bremen und Bremen-Nord und umgekehrt:	15,00 EUR

- | | |
|---|-----------|
| c) bei Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven
und umgekehrt: | 40,00 EUR |
| d) bei Fahrten zwischen Bremen-Nord und Bremerhaven
und umgekehrt: | 28,00 EUR |

Bei Fahrgemeinschaften kann die Pauschale nur vom Fahrer beansprucht werden. Für jede mitgenommene Person erhält der Fahrer eine zusätzliche Mitnahmepauschale. Sie beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Fahrten innerhalb von Bremen, Bremen-Nord
oder Bremerhaven: | 1,00 EUR |
| b) bei Fahrten zwischen Bremen und Bremen-Nord
und umgekehrt: | 1,00 EUR |
| c) bei Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven
und umgekehrt: | 3,00 EUR |
| d) bei Fahrten zwischen Bremen-Nord und Bremerhaven
und umgekehrt: | 2,00 EUR. |

6. Bei Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit das günstigste Verkehrsmittel zu benutzen. Die entsprechenden Originalbelege sind bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit der Abrechnung einzureichen.

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bei einer einfachen Entfernung von bis zu 150 km die Kosten für die zweite Klasse, darüber hinaus die Kosten für die erste Klasse erstattet.

Bei erforderlichen Fahrten mit dem PKW wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer erstattet. Bei Mitnahme von weiteren im Auftrag des BFV reisenden Personen wird dem Fahrer eine zusätzliche Kilometerpauschale in Höhe von 0,02 EUR je mitgenommener Person erstattet. Mitgenommene Personen können selbst keine Fahrtkosten beanspruchen.

7. Erforderliche Übernachtungskosten bei auswärtigen Tagungen werden nur unter Vorlage der Originalbelege erstattet. Ohne Nachweis können 20,00 EUR je Übernachtung erstattet werden.
8. Mitglieder von Organen des BFV und andere vom Präsidium beauftragte Personen, die für den Verband tätig werden, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlich angefallenen Auslagen. Eine Erstattung kann nur unter Vorlage der Originalbelege erfolgen.

Eine pauschale Erstattung von Kosten, die nicht unter § 9 Abs. 1, 2 oder 4 der Finanzordnung fallen, ist nicht zulässig.

9. Pauschale Vergütungen des Arbeits- oder Zeitaufwands von Mitgliedern des Vorstands gem. § 25, Abs. 3 der Satzung werden in der Höhe vom Verbandstag festgelegt. In Jahren, in denen der BFV keinen Verbandstag abhält, entscheidet der Beirat an dessen Stelle. Die festgelegten Vergütungen werden der Finanzordnung als Anlage hinzugefügt.

Die Erstattung von Fahrtkosten bleibt von dieser Regelung unberührt.

10. Sämtliche Erstattungen von Auslagen gemäß § 9 dieser Finanzordnung haben grundsätzlich durch Überweisung zu erfolgen.
11. Hauptamtlichen Mitarbeitern des BFV werden bei Dienstreisen die jeweils steuerlich anerkannten und zulässigen Reisekosten erstattet.
12. Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung der erhaltenen Auslagen selbst verantwortlich.

§ 9 a - Honorare und pauschale Aufwandsentschädigungen

1. Honorare für Fachreferenten

Zu den Fachreferenten zählen alle Referenten, die 1) eine bestimmte Qualifikation im Bereich der Bildungsarbeit bzw. Erwachsenenbildung und/oder 2) eine besonders hohe Qualifikation im eingesetzten Themenbereich aufweisen. Ausgenommen sind Lizenzprüfer. Die Fachreferenten erhalten unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Bremer Fußball-Verband folgenden Honorarsatz:

- pro angefangener Lerneinheit (45 Minuten): 26,00 EUR

2. Honorare für Referenten und Lizenzprüfer

Referenten ohne entsprechende Qualifikation sowie Fachreferenten, die als Lizenzprüfer tätig sind, erhalten unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Bremer Fußball-Verband folgenden Honorarsatz:

- pro Lerneinheit (45 Minuten): 13,00 EUR

3. Honorare für Landesauswahltrainer/-betreuer

Landesauswahltrainer/-betreuer, die nicht beim Bremer Fußball-Verband angestellt sind, erhalten folgende Honorarsätze:

- pro Training oder Spiel 20,00 EUR

- bei Landesauswahlturnieren pro Tag: 50,00 EUR

4. Honorare für Physiotherapeuten der Landesauswahlen

Für die physiotherapeutische Begleitung bei Spielen, Turnieren oder sonstigen Maßnahmen der Landesauswahlmannschaften des Bremer Fußball-Verbandes wird folgender Honorarsatz gewährt:

- Tagessatz: 75,00 EUR

5. Die in Absatz 1 bis 4 genannten Personengruppen dieser Finanzordnung können gemäß § 9 Abs. 5 dieser Finanzordnung eine Fahrtkostenpauschale in Anspruch nehmen. Bei Landesauswahlturnieren über mehrere Tage, kann die Fahrtkostenpauschale nur einmal in gewährt werden.

D. Schlußbestimmungen

§ 10

1. Spätestens 10 Tage nach Monatsschluss sind von allen Organen die Abrechnungen in der Geschäftsstelle vorzunehmen.
2. Vorschüsse sind spätestens innerhalb von 10 Tagen abzurechnen.
3. Alle Abrechnungen sind vom Geschäftsführer des Verbandes rechnerisch zu prüfen und die Belege auf ihre Zweckbestimmung zu kontrollieren. Bei unvollständigen Angaben ist er berechtigt, keine Auszahlung vorzunehmen.

§ 11 - Finanz- und Kassenfragen

Bei allen in dieser Finanzordnung nicht einzeln festgelegten Finanz- und Kassenfragen entscheidet der Vorstand. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verwendeten Haushaltsmittel.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten sinngemäß für die Kreise.

Anlage 1: **Gebühren für Spielberechtigungen**

Für die Erteilung oder Bearbeitung von Spielberechtigungen incl. Vertragsamateurverträgen und/oder vorzeitigen Spielgenehmigungen von Juniorenspielern/-spielerinnen für den Seniorenbereich werden gem. § 5, Absatz j) folgende Gebühren je Vorgang erhoben:

Erstausstellungen

- National: 2,50 EUR
- International: 5,00 EUR

Vereinswechsel

- Regional: 5,00 EUR
- Rückkehrer: 0,00 EUR
- Überregional: 5,00 EUR
- International: 5,00 EUR

Amateurverträge

- Neuanzeige: 120,00 EUR
- Verlängerung: 75,00 EUR
- Vertragsauflösung 100,00 EUR

Sonstige Vorgänge

- Vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht: 20,00 EUR
- Zweitspielrecht 30,00 EUR
- Gastspielrecht 30,00 EUR
- Personenänderungen 0,00 EUR
- Passanforderungen 0,00 EUR
- Einzug Spielrecht 20,00 EUR
- Nachträgliche Freigabe 10,00 EUR
- Berichtigung Spielrecht 10,00 EUR
- Eingehende Verbandsfreigaben 0,00 EUR
- Beantragte Verbandsfreigaben 0,00 EUR
- Eingehende DFB-Freigaben 0,00 EUR
- Beantragte DFB-Freigaben 0,00 EUR

Anlage 2:

Pauschale Vergütungen für Mitglieder des Vorstands gem. § 25, Abs. 3 Satzung

Pauschale Vergütungen des Arbeits- oder Zeitaufwands von Mitgliedern des Vorstands gem. § 25, Abs. 3 der Satzung werden in folgender Höhe pro Monat gezahlt:

- | | |
|--|------------|
| • Mitglieder des Präsidiums gem. § 26 d. Satzung | 150,00 EUR |
| • Ausschussvorsitzende | 100,00 EUR |
| • Vorsitzender des Verbandsgerichts | 100,00 EUR |
| • Vorsitzender des Sportgerichts | 100,00 EUR |
| • Integrationsbeauftragter | 100,00 EUR |